

§ 7 JVAkadV (Bayern) — Konferenz

Verordnung über die Bayerische Justizvollzugsakademie
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Konferenz bei der Justizvollzugsakademie gehören der Leiter und sein Stellvertreter, die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Geschäftsleiter an. Der Leiter kann zu den Beratungen nichthauptamtliche Lehrkräfte hinzuziehen, wenn deren Unterrichtsgebiet betroffen ist.

(2) Die Konferenz berät und unterstützt den Leiter. Sie ist insbesondere zu beteiligen

1. bei der Weiterentwicklung der Lehrpläne,
2. bei Änderungen des Stundenplans,
3. bei der Gestaltung des Akademie- und Internatsbetriebs,
4. bei der Ausstattung und Einrichtung der Akademie.

(3) Die Konferenz tritt während eines Lehrgangs mindestens einmal zusammen. Das Nähere regelt der Leiter.

Zitiervorschlag: § 7 JVAkadV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JVAkadV/7>